

Satzung des Leipziger Sport-Club 1901 e.V

Präambel:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „**Leipziger Sport-Club 1901 e.V**“. Der Verein ist am 13.09.1990 gegründet worden und dokumentiert mit seinem Namen die Nachfolge des im Jahre 1901 gegründeten Leipziger Sport-Clubs. Er setzt als einheitlicher Verein die sportliche Tätigkeit der ehemaligen Betriebssportgemeinschaft Aufbau Südwest fort. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig unter der Nr. 713 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere aber nicht ausschließlich des Fußball-, Hockey- und Tennissports. Der Verein ist der Ausübung und Förderung neuer Sportarten gegenüber aufgeschlossen. Neben der Ausübung der Sportarten als freudvolle und gemeinschaftliche Freizeitgestaltung soll der Wettkampf- und Leistungssport gleichermaßen gefördert werden. Herausragende Bedeutung kommt dabei der Förderung des Kinder- und Jugendsportes zu.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Einrichtung und Unterhaltung von Sportanlagen,
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen durch einen aktiven Trainings- und Übungsbetrieb für seine Mitglieder,
 - die Betreuung von Sportangeboten durch Übungsleiter,
 - die Organisation von und Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen.
3. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Er tritt extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen und sexuell diskriminierenden Auffassungen und Aktivitäten sowie allen Erscheinungen von sexueller Gewalt entschieden entgegen. Der Verstoß gegen diese Grundsätze kann zur Ablehnung eines Aufnahmebegehrens in den Verein sowie zum Ausschluss aus dem Verein (§ 5) führen.
4. Der Verein ist Personen aller Geschlechter und Identitäten zugänglich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies erfolgt insbesondere durch die Förderung des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen und, sofern erforderlich, Mitglied in den für seine Sportabteilungen zuständigen Sportfachverbänden. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als verbindlich an. Die Mitgliedschaft in weiteren Organisationen ist im Rahmen des Vereinszwecks möglich. Über den Beitritt zu und den Austritt aus Verbänden und Organisationen entscheidet der Vorstand.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme erfolgt in Textform mittels Aufnahmeantrag, wobei das Antragsformular des Vereins zu nutzen ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung nach freiem Ermessen, die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist zu begründen.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch die Abteilungsleitung kann der Antragsteller den Vorstand anrufen. Dieser entscheidet endgültig.
4. Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - a) aktive Mitgliedschaft - Aktive Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge gem. § 6 der Satzung zu entrichten und im Übrigen alle Rechte und Pflichten nach dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins
 - b) fördernde Mitgliedschaft – fördernde Mitglieder üben keine sportlichen Aktivitäten innerhalb des Vereins aus, haben dafür aber auch nur einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag gem. § 6 dieser Satzung zu entrichten.
 - c) Ehrenmitgliedschaft – Auf Vorschlag der Abteilungsleitungen können auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich in außerordentlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben oder herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sind. Sie haben die Rechte aktiver Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht gem. § 6 dieser Satzung befreit.
 - d) ruhende Mitgliedschaft – Auf Antrag eines aktiven oder fördernden Mitglieds kann eine Abteilung bei Vorliegen eines rechtfertigenden Grundes nach freiem Ermessen beschließen, dass dessen Mitgliedschaft ruht. Der Zeitraum, in dem eine Mitgliedschaft ruhen kann, beträgt maximal 1 Jahr. Das Mitglied, dessen Mitgliedschaft ruht, hat kein Recht, die Sportanlagen aktiv zu nutzen und ist von der Beitragspflicht gem. § 6 der Satzung befreit.
 - e) Gastmitgliedschaft – Auf Antrag kann die jeweilige Abteilungsleitung nach eigenem Ermessen natürlichen Personen die Gastmitgliedschaft gewähren:
 - i. Das Gastmitglied kann für die ersten sechs Kalendermonate von der Beitragspflicht gem. § 6 dieser Satzung befreit werden.

- ii. Ab dem siebten Monat ist die Gastmitgliedschaft beitragspflichtig, näheres wird in § 6 dieser Satzung geregelt.
- iii. Eine Gastmitgliedschaft kann maximal für 12 Monate gewährt werden, eine erneute Beantragung ist nicht möglich. Eine Verlängerung der Gastmitgliedschaft über 12 Kalendermonate hinaus ist nur in Ausnahmefällen möglich. Über die Verlängerung entscheidet der Vorstand auf Antrag der Abteilungsleitung durch Beschluss.
- iv. Eine Unterbrechung der Gastmitgliedschaft ist bei volljährigen sowie bei minderjährigen möglich, sofern die Person vorübergehend in einem anderen Verein unter Ausübung der der gleichen Sportart tätig ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich oder per E-Mail zu erklären. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Das Mitglied ist über die Streichung in Textform zu unterrichten.
4. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ein Ausschluss kommt insbesondere in Betracht
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens,
 - bei Verletzung der Handlungsgrundlagen des Vereins, insbesondere gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung.

Der Vorstand kann vor der Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss schriftlich und innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Absendung der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Die Ehrenmitgliedschaft kann aus wichtigem Grund entzogen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Zur Umsetzung seines Satzungszweckes erhebt der Verein von seinen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliedsbeiträge unterteilen sich in einen Grundbeitrag und einen Abteilungsbeitrag.

Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand bestimmt, die Höhe des Grundbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe des Abteilungsbeitrages wird von der Abteilungsversammlung festgelegt. Der Abteilungsbeitrag bedarf der Bestätigung des Vorstandes. Alle weiteren Einzelheiten zur Beitragszahlung sind in der Beitragsordnung festgelegt, die vom Vorstand erlassen wird.

Für besondere Vereinszwecke oder Vorhaben können Umlagen erhoben werden. Die Höhe der jeweiligen Umlage wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Umlage darf die Höhe von 2 Jahresbeiträgen nicht überschreiten.

Die Beiträge und Umlagen können nach Beitragsgruppen gestaffelt werden. Details regelt die Beitragsordnung.

Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder in begründeten Fällen von der Zahlung von Jahresbeiträgen und Umlagen befreit werden.

§ 7 Arbeitsstunden

1. Mitglieder können verpflichtet werden, jährlich eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden zur Unterstützung des Vereins zu leisten.
2. Näheres – insbesondere die Anzahl der Stunden, die betroffenen Mitgliedergruppen sowie die Höhe der Ausgleichszahlung für nicht geleistete Stunden – regelt die Beitragsordnung. Die Abteilungen koordinieren die Arbeitsstunden.
3. Die Ausgleichszahlung für nicht geleistete Arbeitsstunden ist eine Geldleistung im Sinne von § 6 und wird wie ein Mitgliedsbeitrag behandelt.
4. Jugendliche, Ehrenmitglieder und passive Mitglieder können von der Verpflichtung zur Ableistung von Arbeitsstunden ausgenommen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand im Rahmen der Beitragsordnung.

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Je nach Mitgliedschaft gem. § 4 sind die Mitglieder berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - a) den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.
 - b) Diskriminierungen sowie rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegenzuwirken.
 - c) die Satzung und Ordnungen des Vereins und die darauf beruhenden Beschlüsse des Vorstandes einzuhalten.
 - d) das Vereinseigentum zu wahren und pfleglich zu behandeln.
 - e) Mitgliedsbeiträge termingerecht zu bezahlen.
 - f) den Verein laufend über Änderungen ihrer mitgliedsrelevanten Daten, wie Anschrift, Kontaktdaten etc. zu unterrichten. Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seine Mitteilungspflichten nicht erfüllt hat, ist es dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Ausschüsse

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie findet i.d.R. als Delegiertenversammlung statt, sofern der Vorstand nichts anderes beschließt. Die Vorschriften für die Mitgliederversammlung gelten entsprechend für die Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung setzt sich proportional zur Mitgliederzahl der Abteilungen zusammen, wobei auf je 10 Abteilungsmitglieder ein Delegierter entfällt. Auf die nach Teilung durch 10 verbleibenden Mitglieder entfällt ein weiterer Delegierter. Ruhende Mitgliedschaften werden dabei nicht gezählt.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - Entlastung und Wahl des Vorstands,
 - Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern (im dreijährigen Turnus)
 - Bestätigung der Höhe und der Fälligkeit des Grundbeitrags und der Umlagen,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - Beschlussfassung über Anträge.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 21 Tagen in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe. Die Einladung gilt dem Mitglied ab Datum der Bekanntgabe als zugegangen, wenn es an die letzte im Verein hinterlegte Anschrift bzw. E-Mailadresse versendet wurde. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Vereinsmitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, bei deren Verhinderung durch einen Beauftragten des Vorstandes geleitet. Der Protokollführer wird vom Vorstand bestimmt.

Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
2. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder zu allen mit der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnungspunkten beschlussfähig.
3. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Sofern im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht in das Sitzungsprotokoll zu nehmen.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Durchführung einer Mitgliederversammlung/virtuelle und hybride Versammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. Der Vorstand kann jedoch beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Versammlung in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtuelle Versammlung) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller

Versammlung (hybride Versammlung) stattfindet. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.

2. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung durch geeignete technische Vorrichtungen (keine Hardware) die Möglichkeit gegeben, online an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Gleiches gilt im Falle der Durchführung einer hybriden Versammlung für die teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die virtuelle Teilnahme steht der persönlichen Anwesenheit gleich.
3. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) obliegt dem Vorstand und wird den Mitgliedern rechtzeitig bei der Einberufung mitgeteilt.
4. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Mitglieder nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
5. Im Übrigen gelten für die virtuelle und die hybride Versammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
6. Die Absätze 1-5 gelten entsprechend für alle Organe des Vereins, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

§ 16 Umlaufverfahren

1. Außerhalb der Mitgliederversammlung können Beschlüsse (insbesondere solche gemäß der Aufzählung des § 10) im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Nicht zulässig ist die schriftliche Beschlussfassung bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks, die Bestellung oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Vorstandswahlen, die Wahl von Kassenprüfern sowie die Auflösung des Vereins.

Ein Beschluss im Umlaufverfahren ist nur wirksam, wenn sich mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligen; Stimmenthaltung gilt dabei als Beteiligung. Der Antrag muss die nach Satzung erforderliche Mehrheit erreichen.

2. Antragsberechtigt sind die Organe und Mitglieder des Vereins. Die Anträge sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags, im Übrigen nach dem Beschluss des Vorstands auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages samt Erläuterungen und Begründungen an die stimmberechtigten Personen einzuleiten.
3. Den Stimmberechtigten ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Verein maßgeblich. Der Vorstand bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch einen Stimmberechtigten ist die zeitlich zuerst beim Verein eingehende Stimme ausschlaggebend.

4. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen stimmberechtigten Personen und Mitgliedern gegenüber in Textform bekanntzumachen.
5. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß und soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

§ 17 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Präsidenten
 - den Abteilungsleitern
 - jeweils einem weiteren Vertreter der Abteilungen (Abteilungsvertreter)

Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder wählt der Vorstand zwei Stellvertreter des Präsidenten, welche nicht der gleichen Abteilung wie der Präsident angehören dürfen, sowie einen Schatzmeister.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und seinen zwei Stellvertretern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Die Vertretungsmacht ist betragsmäßig wie folgt beschränkt:

- a) bei Abschluss des Rechtsgeschäftes unter Beteiligung des Präsidenten oder eines seiner Stellvertreter bis 10.000,00 Euro
 - b) bei Abschluss des Rechtsgeschäftes nach Beschluss durch den Vorstand bis 50.000,00 Euro
 - c) bei Abschluss des Rechtsgeschäftes durch den gesamten Vorstand nach Zustimmung der Mitgliederversammlung unbegrenzt.
3. a) Alle Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nichts Anderes regelt.
 - b) Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind und vorab schriftlich durch den Vorstand genehmigt wurden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
 - c) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden, spätestens jedoch bis zum Ende des Geschäftsjahres. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
 - d) Vom Vorstand können Pauschalen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
 - e) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber und über die Vertragsinhalte trifft der Vorstand.

- f) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 18 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt insbesondere:

- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Ordnung und Überwachung der Tätigkeit der Abteilungen,
- die Führung der Bücher sowie die Erstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
- die Beschlussfassung den Ausschluss von Mitgliedern sowie der Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste,
- der Erlass von Ordnungen und deren Veränderungen i.S.d. § 25
- Bildung und Auflösung von Abteilungen

§ 19 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird – bis auf die Abteilungsleiter - von der Mitgliederversammlung direkt mit einfacher Mehrheit für drei Jahre gewählt. Die Abteilungsvertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit der Wahl, er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
2. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.

§ 20 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
2. Der Präsident, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Präsident, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
3. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren fassen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
4. Satzungsänderungen, die vom Registergericht und/oder Finanzamt gefordert werden, beschließt der Vorstand. Redaktionelle Satzungsänderungen können ebenfalls vom Vorstand beschlossen werden. Die Änderungen sind den Mitgliedern innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen.

§ 21 Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Ausschüsse berufen. Mit der Berufung eines Ausschusses hat der Vorstand eine konkrete Aufgabe zu stellen und einen

angemessenen Zeitrahmen für die Vorlage von Vorschlägen zu geben. Die Ergebnisse der Ausschüsse sind vom Vorstand zu beraten und möglichst umzusetzen.

§ 22 Abteilungen

Die Abteilungen haben zumindest einen Abteilungsleiter, einen Sportwart, einen Jugendwart und einen Kassenwart zu bestellen, die von den Abteilungsversammlungen zu wählen sind. Die Abteilungen haben vor der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung Abteilungsversammlungen durchzuführen und hierbei ihre Delegierten zu wählen. Die Amtszeit der Delegierten endet mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, bestimmt die Abteilungsversammlung einen Nachfolger für die Restlaufzeit. Die Abteilungen haben sich Abteilungsordnungen zu geben, die vom Vorstand zu bestätigen sind.

§ 23 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 24 Gliederung

Der Verein ist in Abteilungen gegliedert. Für jede neu im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Die Organisation und die Zuständigkeiten der Abteilungen in Abteilungsordnungen zu regeln, die vom Vorstand zu bestätigen sind.

§ 25 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen, insbesondere eine Geschäftsordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstands beschlossen.

§ 26 Datenschutz

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgt im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenverarbeitung kann der Verein eine Datenschutzordnung erlassen.
4. Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten benennen. Der Vorstand ist ermächtigt, auch einen externen Dritten mit dieser Aufgabe zu beauftragen.

§ 27 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 13 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der stellvertretende Präsident gemeinsam

vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Kinder- und Jugendsports, zu verwenden hat.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12.11.2025 beschlossen und ersetzt die Satzung in der Fassung vom 07.12.1998. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.